



Berlin, den 31.01.23

Offener Brief an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Betreff: Keine Absenkung der jugendhilferechtlichen Standards

Sehr geehrte Frau Senatorin Busse, sehr geehrter Herr Staatssekretär Bozkurt, sehr geehrte Damen und Herren der Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Familie,

seit Beginn des letzten Jahres ist die Zahl der in Berlin ankommenden unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (UMF) stark gestiegen und es ist absehbar, dass die Ankunftszahlen weiterhin hoch bleiben.

Die Kapazitäten in der stationären Jugendhilfe sind erschöpft und die Vergrößerung des Angebots ist dringend notwendig. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und der Raumknappheit müssen flexible Lösungen gefunden werden, aber diese Lösungen dürfen nicht auf Kosten der geflüchteten Kinder und Jugendlichen erfolgen. Das geplante Absenken der jugendhilferechtlichen Standards nur für UMF stellt eine Diskriminierung einer einzelnen Gruppe innerhalb des SGB VIII dar.

Die Qualitätsstandards der Kinder- und Jugendhilfe dürfen nicht dauerhaft abgesenkt werden und das Kindeswohl darf nicht gefährdet werden.

Im Sommer letzten Jahres wurden durch ein Rundschreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie eine Überbelegung von Räumlichkeiten und der Einsatz von Nicht-Fachkräften ermöglicht, die nicht den Vorgaben des SGB VIII genügen. Diese ursprünglich temporär geplante Notfallmaßnahme gilt immer noch und zudem plant die Senatsjugendverwaltung in Abstimmung mit der LIGA **weitere Maßnahmen**:

I. Es soll ein sogenanntes Brückenangebot geschaffen werden.

Das geplante Brückenangebot betrifft UMF ab 16 Jahren und deren Unterbringung in Einrichtungen "in Anlehnung an die stationäre Jugendhilfe" auf der Grundlage von § 35 SGB VIII analog.

Das Brückenangebot setzt die Standards der Jugendhilfe für einen längeren Zeitraum faktisch aus. Wir lehnen dies ab, da aus unserer Erfahrung ankommende geflüchtete Jugendliche in der Regel mehr Jugendhilfe statt weniger benötigen, denn sie haben häufig eine lange Flucht und traumatische Erlebnisse hinter sich. Zwar wird die Überführung ins Regelangebot angestrebt, es gibt jedoch bisher keine Information, wie dies funktionieren soll.

Die Gefahr besteht, dass Jugendliche, die mit 16 Jahren im Rahmen des Brückenangebots unterkommen, bei Volljährigkeit endgültig aus der Jugendhilfe entlassen werden. Dies widerspricht dem Regelrechtsanspruch auf Hilfe für junge Volljährige aus § 41 SGB VIII. In

jedem Fall müssen verbindliche Übergangsplanungen gem. § 41 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 36 b SGB VIII durchgeführt werden.

Folgende Punkte sind bei dem sogenannten Brückenangebot besonders bedenklich:

- **Temporäre Mindestausstattung für die Belegung von Zimmer und zwar**
Ab 10 qm für 1-2 Personen statt regulär 10 qm für ein Einzelzimmer und 16 qm für ein Doppelzimmer
Ab 16 qm für 3-4 Personen. Regulär sind in der Jugendhilfe keine Zimmerbelegungen mit mehr als zwei Personen vorgesehen!
- **Nachtdienst ist in Form einer nächtlichen Rufbereitschaft durch eine geeignete Person möglich statt Betreuung rund um die Uhr**

Statt Standards langfristig auf einem niedrigeren Niveau zu etablieren, brauchen wir offensive öffentlichkeitswirksame Akquise von geeigneten Gebäuden für Jugendhilfeeinrichtungen und vor allem von Fachkräften (Sonderzahlungen, Werbung an den Fachhochschulen usw.). Im Rahmen einer langfristigen Finanzierungstrategie müssen erfahrene Träger in die Lage gebracht werden nachhaltige Angebote, die unabhängig von Zugangszahlen sind, zu realisieren.

II. Es sollen **schulersetzen** Maßnahmen eingesetzt werden.

Noch ist nicht klar, was sich hinter den geplanten schulersetzenden Maßnahmen verbirgt, jedoch ist zu befürchten, dass sie an der regulären Schulpflicht vorbeigehen. Anstatt Parallelstrukturen aufzubauen, brauchen wir vielmehr dringend flexible und kreative Maßnahmen, wie die Akquise von neuen Schulgebäuden, Anwerben von pensionierten Lehrpersonen und Quereinsteiger*innen, Nachmittags- und Abendunterricht usw. Vor allem darf keine parallele "schulähnliche" Struktur in Massenunterkünften etabliert werden, denn das isoliert und segregiert die Kinder und Jugendlichen noch mehr und unterbindet den so wichtigen Kontakt zu Gleichaltrigen, die schon länger oder von Geburt an in Deutschland leben.

Auch aufenthaltsrechtlich können schulersetzen Maßnahmen bedenkliche Folgen haben, weil fraglich ist, ob die schulersetzenden Maßnahmen das Kriterium des Schulbesuchs für die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG erfüllt.

Der Beschluss für die Einführung des Brückenangebots wird von SenBJF und SenFin gemeinsam mit der Liga und den Bezirken verhandelt. Voraussichtlich soll das Modell im März starten.

Wir haben große Bedenken, dass über ein rechtlich fragwürdiges Konstrukt schleichend die Standards der Jugendhilfe für die Zielgruppe der 16- bis 18-jährigen UMF dauerhaft abgesenkt und verstetigt werden. Wir sehen eine langfristige Beeinträchtigung der Perspektiven der jungen Geflüchteten, wenn ihnen jetzt die ihnen zustehende Betreuung und Bildung verwehrt werden. Es darf keine Jugendlichen erster und zweiter Klasse in Berlin geben.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüße
die Organisationen BBZ, BFR und BumF

Ansprechpersonen: Livia Giuliani (l.giuliani@b-umf.de) und Helen Sundermeyer (h.sundermeyer@b-umf.de)